



# **Bebauungsplan der Gemeinde Juist Nr. 09**



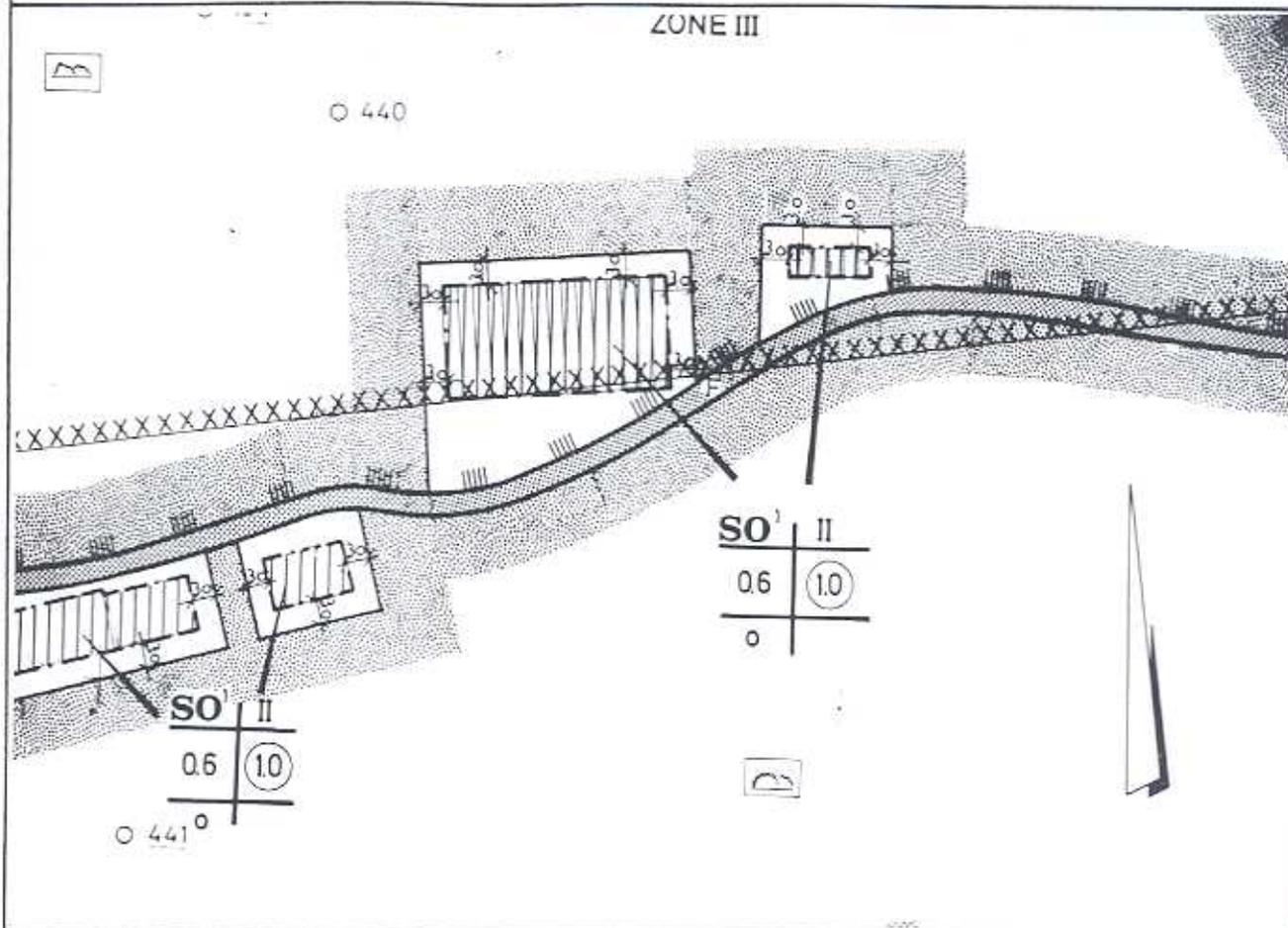
**Änderung Nr. 3**

---

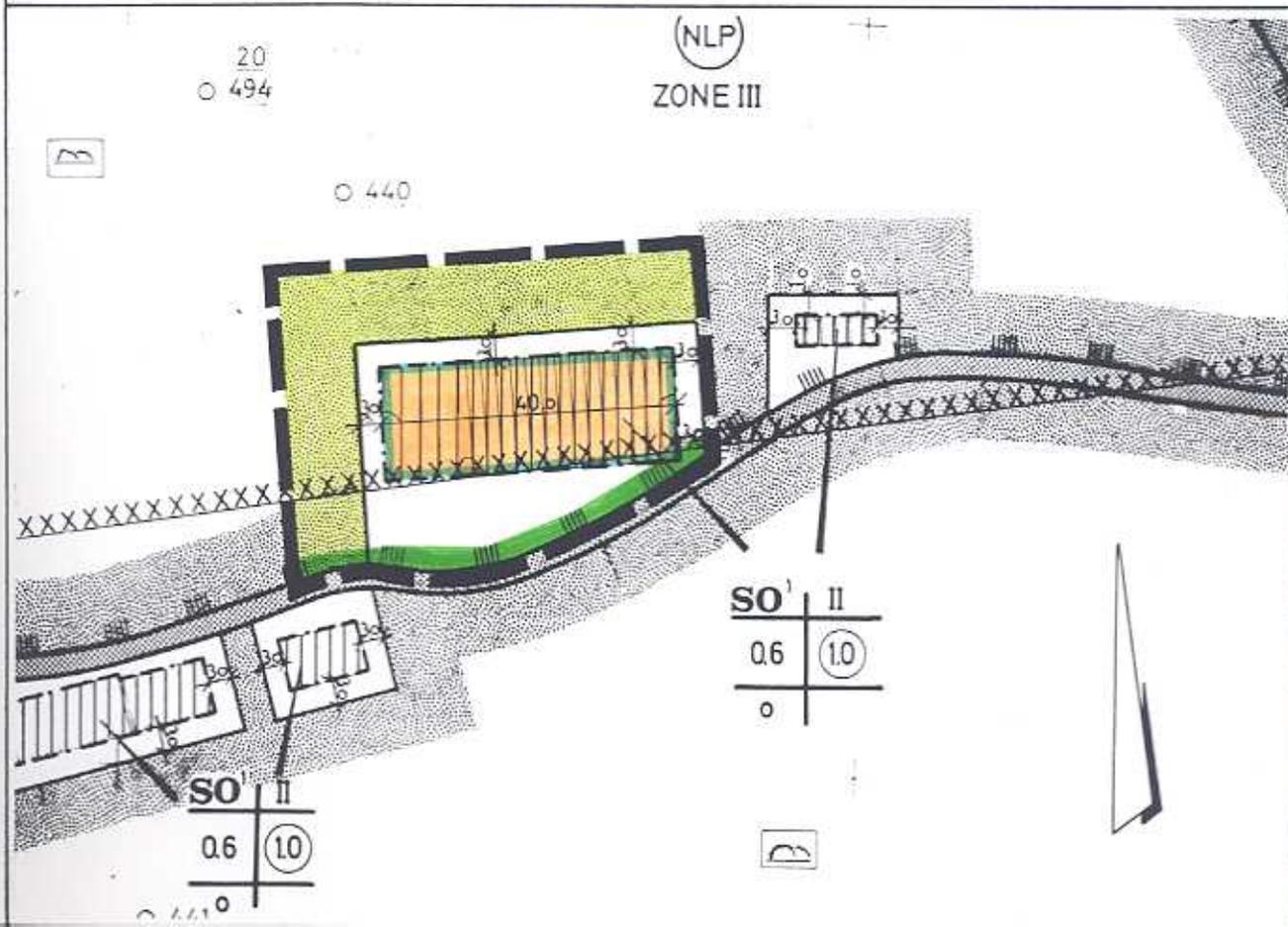




# Rechtsverbindlicher B-Plan



# Geplante Bebauungsplanänderung



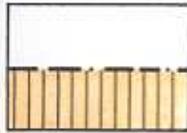
# Planzeichenerklärung



Umgrenzung des Geltungsbereiches der  
Bebauungsplanänderung



Baugrenze



Nicht überbaubare Fläche

Überbaubare Fläche



Dünengelände



Umgrenzung des Nationalparkes Wattenmeer  
Hier: Zone III (Erholungszone)

## Gemeinde Juist

Bebauungsplan Nr. 09

Änderung Nr. 3

Maßstab 1:1000

Plan Nr. 11/61

Planverfasser:

Gemeinde Juist

- Bauamt -

Juist, den 26.03.1992



*[Signature]*  
Gemeindedirektor



# Satzung zum Bebauungsplan Nr. 09 Änderung Nr. 3, der Gemeinde Juist

Aufgestellt am 30.07.1997, geändert am 08.09.1997

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der jeweiligen gültigen Fassung (einschließlich der nachfolgenden Änderungen) hat der Rat der Gemeinde Juist folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 beschlossen:

## § 1 Räumlicher Änderungsbereich

Der Bereich der Änderung umfaßt das SO1-Gebiet in dem sich die Strandkorblagergebäude befinden.

Die genaue Lage des Änderungsbereichs sowie die neuen Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksfläche sind aus der anliegenden Skizze im Maßstab von 1 : 1.000 ersichtlich. Die Skizze ist Bestandteil der Satzung.



## § 2 Sachlicher Änderungsbereich

Die überbaubare Grundstücksfläche wird 10 m in westlicher Richtung erweitert, so daß in Ost-West-Richtung eine Bautiefe von 40 m entsteht. Die festgesetzte private Grünfläche wird ebenfalls um 10 m in westlicher Richtung verschoben.

## § 3 Hinweis

(1) Baumaßnahme im Bereich der gewidmeten Schutzdüne bedürfen der deichbehördlichen Ausnahmegenehmigung gem. §§ 14 bzw. 15 NDG.

(2) Sollten sich bei der Durchführung von Erd- oder Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte ergeben, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.



§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Juist, den 26.03.1998

- Bürgermeister -



- Gemeindedirektor -



Der Bebauungsplan nach §8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist mit Verfügung (Az. 204-206.8 -21102- 52013/09) vom heutigen Tage gem. §10 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 07.05.1998

**Bezirksregierung Weser-Ems**

Im Auftrage

  
The seal of the Bezirksregierung Weser-Ems is circular with a blue border. It features a central image of a horse in profile. The text "BEZIRKSREGIERUNG" is at the top and "WESER-EMS" is at the bottom, with the number "109" in the center.